

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

II. Bürgerliche Rechtspflege (§§. 3-25)

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

XXVI.

Militärgerichtsbarkeit.

(R.B. 1854 Nr. 18.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über

1. privatrechtliche Streitigkeiten,
2. nichtstreitige Privatrechtsachen,
3. gerichtliche und polizeiliche Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geübt.

§. 2. Militärpersonen sind:

1. die Soldaten, Unteroffiziere und Spielleute vom Augenblick der Leistung des Fahneneides bis zum Augenblicke ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung oder Verstosung vom Militär;
2. die Offiziere und Kriegsbeamte, welche sich in Aktivität befinden, oder mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung ohne Erlaubniß zum Tragen der Uniform oder ihrer Entsetzung vom Dienste;
3. die Militärdiener vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung, Zuruhesetzung oder Entsetzung vom Dienste;
4. die Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten, Beamte und niedere Angestellte beim Invalidenkorps in gleichem Umfange, wie die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen.

II. Bürgerliche Rechtspflege (§§. 3—25).

III. Strafrechtspflege.

§. 26. Die Strafrechtspflege wird von den Militärbehörden verwaltet.

§. 27. Polizeiübertretungen, welche nur mit Geldstrafen bedroht sind, werden von den bürgerlichen Behörden untersucht und bestraft.

§. 28. Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, so weit solche von den Finanzbehörden geführt werden, und nicht zur